



*Achtung Hitzefalle: Auch bei bedecktem Himmel kann das parkierte Auto schnell zur Hitzefalle werden.
Bild Olivia Aebli-Item*

Tier im Recht

IM ÜBERHITZTEN AUTO

Wie kann man dem eingeschlossenen Tier helfen?

Frau K. aus Bonaduz fragt: «Letzte Woche besuchte ich bei uns im Dorf eine Ausstellung. Dabei fiel mir auf dem Parkplatz ein Fahrzeug auf, in dem ein Hund ziemlich aufgeregt bellte und hin- und hersprang. Zum Glück kam in diesem Augenblick die Tierhalterin zurück. Was hätte ich ansonsten tun können, um dem Hund zu helfen?»

Obwohl allgemein bekannt sein sollte, dass die Temperatur in einem Auto innert kurzer Zeit stark ansteigt, werden regelmässig Hunde in Fahrzeugen zurückgelassen. Für die betroffenen Tiere können solche Situationen qualvoll oder sogar tödlich enden. Ihre Halter haben zudem mit strafrechtlichen Konsequenzen wegen Misshandlung oder qualvoller Tötung zu rechnen.

Selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluft gesorgt wird, stellt das Zurücklassen

eines Hundes im geparkten Auto bereits im Frühsommer eine erhebliche Gefahr für das Wohlbefinden und das Leben des Vierbeiners dar. Die Lage wird oftmals unterschätzt. Auch an wolkenbedeckten Tagen kann die Temperatur im Innern eines Fahrzeugs erheblich ansteigen, sodass selbst schattige Parkplätze oder Parkhäuser zur Hitzefalle werden. Die zu geringe Luftzufuhr hindert die Tiere am notwendigen Wärmeaustausch durch Hecheln und Verdunstung, was Stress verursacht, der bis zum Hitzetod infolge Kreislaufzusammenbruchs führen kann.

Das Eingreifen in ein fremdes Auto ist nur dann erlaubt, wenn die Notsituation nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Sollten Sie also wieder einmal auf einen Hund in einem überhitzten Fahrzeug aufmerksam werden, müssten Sie deshalb zunächst versuchen, den Tierhal-

ter ausfindig zu machen – in einem Einkaufszentrum oder an einer Veranstaltung etwa über Lautsprecher. Ist dies innert nützlicher Frist nicht möglich, ist die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren, die das Tier mit geeigneten Werkzeugen befreien kann. Besteht bereits akute Lebensgefahr für den Hund, sind Drittpersonen befugt, das Auto – aber natürlich nur soweit nötig – zu beschädigen, um den Hund zu befreien. Die Tierretterin kann sich in einer solchen Situation darauf berufen, im mutmasslichen Sinne des Tierhalters gehandelt zu haben, der den durch die Beschädigung entstandenen finanziellen Schaden folglich selber tragen müssen. Alarmzeichen, die ein sofortiges Handeln verlangen, sind verstärktes Hecheln, Umherspringen im Auto, Jaulen und Winseln, Apathie oder natürlich auch die Bewusstlosigkeit des Tieres.

Nach der Befreiung sollte das Tier umgehend in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das vorsichtige Benetzen oder Auflegen von feuchten Tüchern, beginnend bei den Beinen. Weitergehende Behandlungen sind dem Tierarzt zu überlassen.



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.